

Allgemeine Stellungnahme der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

zur Vorlage bei Behörden, Banken, Verkehrsbetrieben, etc.

Pharmaziepraktikum ist Teil der Ausbildung

Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist für die Durchführung des begleitenden Unterrichts für Pharmazeuten/innen im Praktikum nach § 4 Abs. 4 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) verantwortlich. Nach § 4 Abs. 1 AAppO findet die sogenannte praktische Ausbildung nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt. Die praktische Ausbildung ist dabei nicht mehr dem Studium zuzuordnen, sondern selbstständige Voraussetzung für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und damit Teil der Ausbildung für Pharmazeuten/innen.

Bei den Pharmazeuten/innen im Praktikum handelt es sich damit um Personen, die im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen erwerben sollen. Die §§ 10 bis 23, 25 BBiG sind mit geringfügigen Abweichungen zu beachten.

Die Ausbildungszeit endet dabei erst mit dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, nicht schon mit dem Ablauf des jeweiligen Ausbildungsvertrages. Vor Erteilung der Approbation ist nach den §§ 2 Abs. 1, 4 Bundesapothekerordnung (BApoO) darüber hinaus eine Beschäftigung als Apotheker/in unzulässig.

Apothekerkammer Westfalen-Lippe, K.d.ö.R.
Bismarckallee 25
48151 Münster

Tel.: 0251/52 00 5-0
Fax: 0251/52 16 50
E-Mail: info@akwl.de
Internet: www.akwl.de

Frau/Herr _____

ist in der Zeit vom _____ bis _____

als Pharmazeut/in im Praktikum in:

Angabe des Ausbildungsbetriebes (Name, Anschrift)

beschäftigt.

Datum, Unterschrift des Ausbilders, Stempel des Ausbildungsbetriebs

